FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA Der Präsident

Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien vom 11. Februar 2026

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2026 S. 190)

unter Berücksichtigung der Ersten Änderung vom 9. Juli 2026

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 8/2026 S. 358)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 und § 55 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEStPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 2024 (GVBl. S. 387, 470) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Ordnung. Nach Anhörung der Theologischen Fakultät, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften, der Fakultät für Mathematik und Informatik, der Physikalisch-Astronomischen Fakultät, der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Biowissenschaften hat der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena die Ordnung am 10. Februar 2026 beschlossen. Die Ordnung wurde am 11. Februar 2026 vom Präsidenten der Friedrich-Schiller-Universität Jena genehmigt.

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Regelstudienzeit
§ 3 Zugangsvoraussetzungen
§ 4 Eingangspraktikum
§ 5 Umfang des Studiums und der Staatsprüfung
§ 6 Gliederung des Studiums
§ 7 Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums
§ 8 Studienplan und Modulkatalog
§ 9 Anwesenheit
§ 10 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 11 Prüfungsausschuss
§ 12 Modulverantwortliche und Prüfende
§ 13 Nachteilsausgleich
§ 14 Modulprüfungen
§ 15 Prüfungsmodalitäten
§ 16 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren
§ 17 Digitale Prüfungen; Datenschutz
§ 18 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen
§ 19 Prüfungstermine und Prüfungsfristen
§ 19a Übergangsregelung

§ 20 Praxissemester
§ 21 Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten
§ 22 Wiederholung von Modulprüfungen
§ 23 Austausch eines Wahlpflichtmoduls, Freiversuche
§ 24 Versäumnis, Rücktritt
§ 25 Täuschung bei Erbringung der Leistung
§ 26 Prüfungsunterlagen, Prüfungsakte
§ 27 Widerspruchsverfahren
§ 28 Studienfachberatung
§ 29 Gleichstellungsklausel
§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

§ 1
Geltungsbereich

(1) [1]Die Ordnung regelt in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien fakultätsübergreifend das Studium und die Prüfungen in Modulen in Verantwortung der Friedrich-Schiller-Universität Jena (nachfolgend „Universität“) sowie das Studium in Vorbereitungsmodulen für die Fächer

1. Bildungswissenschaften

als zwingend zu belegendes, zusätzliches Fach

2. a. Biologie
   b. Chemie
   c. Deutsch
   d. Englisch
   e. Evangelische Religionslehre
   f. Französisch
   g. Geographie
   h. Geschichte
   i. Griechisch
   j. Informatik
   k. Latein
   l. Mathematik
   m. Ethik/Philosophie
   n. Physik
   o. Russisch
   p. Sozialkunde
   q. Spanisch
   r. Sport
   s. Wirtschaft/Recht

als gemäß § 2 Abs. 2 und 3 ThürEStPLGym zu wählende Prüfungsfächer sowie

3. a. Astronomie
   b. Deutsch als Zweit- und Fremdsprache
   c. Italienisch

als Drittfächer

an der Universität bis ausschließlich zur Ersten Staatsprüfung. [2]Satz 1 gilt auch für Studierende der Kooperationshochschulen Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar, Universität Erfurt und Bauhaus-Universität Weimar, die im Lehramt Gymnasium an der Universität als Zweithörende registriert sind.

(2) [1]Für die Staatsprüfungen in den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Fächern (Bildungswissenschaften und in zwei gemäß § 2 Abs. 2 und 3 ThürEStPLGymVO gewählten Prüfungsfächern) einschließlich ihrer Fachdidaktiken gelten die Bestimmungen der ThürEStPLGymVO in der geltenden Fassung. [2]Nach den Regelungen dieser Ordnung werden die Fakultäten ermächtigt, fachspezifische Bestimmungen mit Zustimmung des Senats zu erlassen. [3]In den fachspezifischen Bestimmungen regeln die Fakultäten Ziele, Standards, Inhalte und Aufbau des Studiums sowie prüfungsrechtliche Besonderheiten im vorgegebenen Rahmen.

(3) [1]Diese Ordnung regelt in Verbindung mit den fachspezifischen Bestimmungen weiterhin schulartbezogen das Studium mit dem Ziel, eine Erweiterungsprüfung gemäß § 27 ThürEStPLGymVO (Erweiterungsstudium) oder Prüfung in einem weiteren Fach gemäß § 28 ThürEStPLGymVO abzulegen. [2]Im Erweiterungsstudium nach § 27 ThürEStPLGymVO werden die nach § 27 Abs. 2 bis 4 ThürEstPLGymVO vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht. [3]Es gehen die Noten aller gewählten Module mit Ausnahme der Zusatzmodule gemäß § 8 Abs. 6 in die Berechnung der jeweiligen Endnoten ein.

§ 2
Regelstudienzeit

(1) [1]Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 2 Abs. 4 ThürEStPLGymVO einschließlich der Ersten Staatsprüfung zehn Semester. [2]Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. [3]Für die Vergabe eines LP wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. [4]Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1.800 Stunden nicht überschreiten.

(2) Lehrangebot und Studienplan werden so gestaltet, dass alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Ersten Staatsprüfung in der Regelstudienzeit absolviert werden können.

(3) [1]Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Absatz 1 angerechnet. [2]Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Universität.

(4) [1]Folgende Zeiten werden unbeschadet von Beurlaubungszeiten nach § 17 der Immatrikulationsordnung in Umsetzung von § 52 Abs. 5 ThürHG nicht auf die Regelstudienzeit nach Absatz 1 angerechnet:

1. Zeiten der tatsächlichen Betreuung eines Kindes im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes,
2. Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874 -896-) in der jeweils geltenden Fassung, soweit dessen Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen wird,
3. Zeiten der Mitarbeit in Organen der Universität oder der Studierendenschaft oder ehrenamtliche Tätigkeiten von mindestens 10 Stunden wöchentlich während der Vorlesungszeit und
4. Zeiten der eingeschränkten Studierfähigkeit aufgrund einer chronischen Erkrankung,

im Umfang der gemäß Immatrikulationsordnung für den Urlaubsgrund möglichen, aber noch nicht ausgeschöpften Anzahl an Urlaubssemestern (nachfolgend „Nichtanrechnungszeiten“ genannt). [2]Nichtanrechnungszeiten können im Umfang von höchstens zwei Semestern geltend gemacht werden. [3]Ein entsprechender Antrag ist spätestens mit Ablauf der Prüfungsfrist gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 unter Vorlage aussagekräftiger Nachweise beim zuständigen Prüfungsamt zu stellen.

(5) [1]Ein Studium in Teilzeit ist grundsätzlich möglich. [2]Alle weiteren Regelungen zu einem Studium in Teilzeit trifft die Immatrikulationsordnung.

(6) [1]Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen. [2]Das Erweiterungsstudium nach § 1 Abs. 3 kann abweichend von Satz 1 zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden, sofern die fachspezifischen Bestimmungen dies vorsehen.

§ 3
Zugangsvoraussetzungen

(1) [1]Die Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. [2]Im Übrigen gelten zum Hochschulzugang die Regelungen des ThürHG.

(2) [1]Im Fach Sport gelten besondere Zugangsvoraussetzungen. [2]Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen.

(3) [1]Voraussetzung für die Zulassung zum Erweiterungsstudium ist zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Anforderungen der Nachweis eines Abschlusses nach § 27 Abs. 1 ThürEStPLGymVO oder nach § 28 ThürEStPLGymVO. [2]Das Studium kann bereits vor dem Ablegen der Ersten Staatsprüfung begonnen werden, wenn mindestens 170 LP einschließlich Praxissemester aus den grundständigen Lehramtsstudiengängen nachgewiesen wurden. [3]In diesem Fall erfolgt bis zum Ablegen der Ersten Staatsprüfung eine Immatrikulation in das Fach, in dem die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach abgelegt werden soll. [4]Das Eingangspraktikum und das Praxissemester gemäß § 20 entfallen für dieses Fach.

§ 4
Eingangspraktikum

[1]Vor Studienbeginn ist ein Eingangspraktikum im Umfang von 240 Stunden abzulegen und nachzuweisen. [2]Ist der Nachweis zu Studienbeginn nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, können fehlende Leistungen spätestens bis zur Anmeldung des Praxissemesters nachgeholt werden. [3]Näheres hierzu regelt die Praxissemesterordnung der Universität (nachfolgend die „Praxissemesterordnung“). [4]Aufgabe und Ziel des Eingangspraktikums ist es, Studierende zu befähigen, einen pädagogischen Bezug zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen und aufrecht zu erhalten. [5]Das Eingangspraktikum dient der Selbstüberprüfung der Studierenden im Zusammenhang mit der Aufnahme eines pädagogisch orientierten Studiums. [6]Zuständig für die Beratung zum Eingangspraktikum ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB).

§ 5
Umfang des Studiums und der Staatsprüfung

(1) [1]Insgesamt sind 300 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. [2]Diese gliedern sich in

1. das Prüfungsfach 1 einschließlich Fachdidaktik mit 90 bis 95 LP, wovon mindestens 5 LP für die Fachdidaktik vorzusehen sind,
2. das Prüfungsfach 2 einschließlich Fachdidaktik mit 90 bis 95 LP, wovon mindestens 5 LP für die Fachdidaktik vorzusehen sind,
3. die Bildungswissenschaften mit 20 bis 30 LP,
4. das Praxissemester mit 30 LP.

[3]Die restlichen 60 LP entfallen auf die Prüfungsmodule der Ersten Staatsprüfung (10 LP für jedes Fach, 5 LP für jede Fachdidaktik, 10 LP für die Bildungswissenschaften und 20 LP für die wissenschaftliche Hausarbeit).

(2) Im Rahmen der zu erwerbenden LP gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 enthält das Studium Walmöglichkeiten zwischen prüfungsfachlichen und bildungswissenschaftlichen Inhalten im Umfang von insgesamt 10 LP, aus denen die Studierenden wie folgt wählen können:

1. jeweils 5 LP aus den zwei Prüfungsfächern,
2. jeweils 5 LP aus einem Prüfungsfach und aus den Bildungswissenschaften oder
3. 10 LP aus den Bildungswissenschaften.

(3) In den Lehramtsstudiengängen sind für das Praxissemester Module im Umfang von 30 LP in der Regel im 5. oder 6. Semester gemäß Musterstudienplan vorgesehen.

(4) [1]Für das Erweiterungsstudium hält die Universität ein Lehrangebot bereit, das die Absolvierung des Studiums innerhalb von 7 Semestern für das Lehramt an Gymnasien (= Regelstudienzeit) ermöglicht. [2]Für das Lehramt an Gymnasien sind insgesamt 75 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. [3]Diese sind aus Modulen im Umfang von 60 LP und Vorbereitungsmodulen zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach im Umfang von 15 LP (10 LP Fachprüfungen, 5 LP Fachdidaktikprüfung) zusammengesetzt. [4]Zulassungsvoraussetzung für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach sind Modulprüfungen im Umfang von 60 LP sowie der Nachweis eines erfolgreichen Selbststudiums, bestätigt durch ein Fachgespräch gemäß 27 Abs. 3 ThürEStPLGymVO.

(5) [1]Die Fakultäten halten für das Erweiterungsstudium in der Regel ein Studienangebot von 10 bis 15 LP pro Semester bereit. [2]Bei entsprechendem Angebot können aber auch mehr Leistungspunkte pro Semester erworben werden. [3]Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.

§ 6
Gliederung des Studiums

(1) [1]Das Studienangebot ist modular aufgebaut. [2]Es umfasst Module und gesonderte Vorbereitungsmodule für die Staatsexamensprüfung. [3]Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, deren Ergebnis dokumentiert wird. [4]Leistungspunkte werden nur für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben. [5]Die Veranstaltungen eines Moduls erstrecken sich in der Regel über ein bis zwei Semester.

(2) [1]In das Lehramtsstudium ist ein Praxissemester integriert. [2]Soweit in dieser Ordnung nicht abweichend geregelt, gilt die Praxissemesterordnung der Universität.

(3) [1]Die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte gehören zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Staatsprüfungen in den Prüfungsfächern. [2]Wann die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beantragt werden kann, regelt die ThürEStPLGymVO.

(4) [1]Im Erweiterungsstudium gehören die in den Modulprüfungen erworbenen Leistungspunkte zu den Zulassungsvoraussetzungen für die Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach. [2]Die Zulassung zur Erweiterungsprüfung oder Prüfung in einem weiteren Fach richtet sich nach den Regelungen der ThürEStPLGymVO.

§ 7
Qualifikationsziele, Standards und Inhalte des Studiums

(1) [1]In den Modulen werden die wissenschaftlichen Kompetenzen erworben, die die Studierenden befähigen, ihre Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Lehrerausbildung (zweite Phase) fortzusetzen (Qualifikationsziele). [2]Die Kompetenzen orientieren sich an den Standards für die Lehrerbildung und den inhaltlichen Anforderungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) sowie der ThürEStPLGymVO.

(2) [1]Fachübergreifende Standards der Lehrerbildung an der Universität sind:

1. Forschungsmethoden des jeweiligen Fachgebiets beschreiben, anwenden und bewerten;
2. fachwissenschaftliche und fachdidaktische sowie bildungswissenschaftliche Begriffs-, Modell- und Theoriebildung sowie deren Systematik kennen und ihren wissenschaftlichen Stellenwert reflektieren;
3. Forschungsergebnisse angemessen darstellen und in ihrer fachlichen und überfachlichen Bedeutung einschätzen;
4. interdisziplinäre Verbindungen zu anderen Wissenschaften aufzeigen;
5. fach- und bildungswissenschaftliche Fragestellungen, Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse in Bezug auf das spätere Berufsfeld einschätzen und im Bereich der Lerngegenstände zwischen Basalem und Weiterführendem, Einfachem und Komplexem unterscheiden;
6. die Bildungsziele des jeweils studierten Faches begründen sowie ihre Legitimation und Entwicklung im gesellschaftlichen und kulturellen Kontext darstellen und reflektieren;
7. die grundlegende Bedeutung fachdidaktischer und bildungswissenschaftlicher Theoriebildung und Forschung für das schulische Lehren und Lernen kennen und begründen;
8. fachdidaktisches und bildungswissenschaftliches Wissen im Bereich von Lehr-Lern-Arrangements in Bezug auf das Lehramt für Gymnasien erwerben und verwenden;
9. Grundlagen der fach- und anforderungsgerechten Leistungsbeurteilung und der Lernförderung von Schülern kennen und Leistungsdiagnosen sach- und lernbezogen begründen.

[2] Fachübergreifende Standards im Praxissemester sind:

1. die fachliche Kompetenzentwicklung und fachspezifische Lernschwierigkeiten von Schülerinnen und Schülern analysieren sowie Förderungsmöglichkeiten einschätzen;
2. fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Ansätze zur Konzeption von Unterrichtsprozessen kennen, in exemplarische Unterrichtsentwürfe umsetzen und unter Heranziehung von Ergebnissen der Unterrichtsforschung auswerten;
3. Ausgewählte Methoden und Medien des fachlichen und überfachlichen Unterrichts kennen und exemplarisch handhaben;
4. Einblick in die Schulwirklichkeit gewinnen und professionelles Lehrerhandeln erproben, einüben und reflektieren.

(3) Die Fächer formulieren gemäß Absatz 1 und 2 fachspezifische Standards.

§ 8
Studienplan und Modulkatalog

(1) [1]Für jedes Fach wird durch den jeweils zuständigen Fakultätsrat ein Studienplan und ein Modulkatalog mit Modulbeschreibungen beschlossen. [2] Studienplan und Modulkatalog einschließlich der Aktualisierungen sind jeweils rechtzeitig zu Semesterbeginn elektronisch bekannt zu geben.

(2) Die Modulbeschreibungen informieren insbesondere über die Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen für die Zulassung zum Modul, die Art eines Moduls, die Lehr- und Lernformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden LP, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung sowie die Form der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung.

(3) Die Fakultätsräte können für einzelne Fächer in ihren Modulbeschreibungen Sprachanforderungen als Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen beschließen.

(4) Die Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfung sind in den Modulkatalogen zu kennzeichnen.

(5) Der Musterstudienplan informiert über eine vorgeschriebene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module bzw. über Wahlmöglichkeiten.

(6) [1]Soweit es die Kapazitäten zulassen, können auch Module absolviert werden, die nicht abschlussrelevant gemäß dieser Ordnung sind (Zusatzmodule). [2]Abschlussrelevante Module sind Pflichtmodule oder ein nicht mehr austauschbares Wahlpflichtmodul im Sinne von § 23 Abs. 1 (nachfolgend „abschlussrelevantes Modul“). [3]Das Ergebnis dieser Module wird nicht bei der Berechnung der Fachendnote und der erreichten LP berücksichtigt.

§ 9
Anwesenheit

(1) [1]Für Studierende besteht in Lehrveranstaltungen der Universität Jena keine generelle Anwesenheitspflicht. [2]Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird den Studierenden jedoch dringend empfohlen.

(2) [1]In Lehrveranstaltungen, in denen das Lernziel nicht anders als über die regelmäßige Teilnahme im Sinne von Absatz 3 erreicht werden kann, kann als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung eine Anwesenheitspflicht in der Modulbeschreibung vorgesehen werden. [2]Dies ist gemäß § 55 Abs. 3 ThürHG insbesondere bei einer Exkursion, einem Sprachkurs, einem Praktikum oder einer praktischen Übung der Fall. [3]Bei vergleichbaren Lehrveranstaltungen ist die Verpflichtung in der Modulbeschreibung zu begründen. [4]Satz 2 und 3 gelten auch dann, wenn das Lernziel zusätzlich nur über eine aktive Teilnahme erreicht werden kann, wobei zusätzlich die Anforderungen in der Modulbeschreibung konkret auszuweisen sind.

(3) [1]Die Teilnahme ist dann regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 Prozent. der Unterrichtszeit versäumt werden. [2]Werden zwischen mehr als 15 Prozent bis höchstens 30 Prozent der Unterrichtszeit versäumt, ohne dass der oder die Studierende das zu verantworten hat, kann die Lehrperson der oder dem Studierenden anbieten, eine zur Erfüllung des Lernzieles der Veranstaltung erforderliche, kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistung zu erbringen. [3]Können keine Ersatzleistungen angeboten werden oder werden angebotene Ersatzleistungen von der oder dem Studierenden nicht erfüllt, so ist die Teilnahme nicht regelmäßig und die Lehrveranstaltung ist neu zu belegen. [4]Werden insgesamt mehr als 30 Prozent der Unterrichtszeit versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen oder nach Entscheidung der Prüfenden Person der versäumte Veranstaltungsteil nachzuholen. [5]Ist nach Lern- und Qualifikationsziel eine Anwesenheit von mehr als 85 Prozent erforderlich, ist eine begründete Festsetzung in der Modulbeschreibung erforderlich; in diesem Fall sind Möglichkeiten zur Nachholung der versäumten Einheiten in ausreichendem Umfang zu gewähren.

§ 10
Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbracht wurden, sind anzuerkennen, wenn die Universität keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachweist. [2]Anträge sind unter Beifügung der notwendigen Nachweise an den zuständigen Prüfungsausschuss über das jeweilige Prüfungsamt einzureichen. [3]Die Anrechnung von Leistungen, die an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbracht wurden, ist gemäß § 47 Abs. 6 ThürHG vor dem Aufenthalt in einer gesonderten Vereinbarung festzulegen.

(2) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und durch geeignete Unterlagen nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums im Lehramt an Gymnasien in diesem Fach erforderlich sind, werden gemäß § 54 Abs. 10 ThürHG auf Antrag und im Umfang bis zu maximal 50 Prozent der im Fach zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.

(3) [1]Bei der Anerkennung oder Anrechnung von Leistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusminister- und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. [2]Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines *Learning Agreements* vollständig erbracht worden sind, werden anerkannt. [3]Gleiches gilt für im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von kooperativen Studiengängen mit dem Ziel eines Mehrfachabschlusses, wenn in einem Vertragswerk mit der ausländischen Hochschule ein gemeinsamer Studienplan unter konkreter Auflistung der anerkennungsfähigen Leistungen vereinbart worden ist.

(4) [1]Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, die an einer anderen Hochschule erbracht wurden, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen oder umzurechnen. [2]Bei der Umrechnung von Noten finden vorab vertraglich vereinbarte Regelungen Berücksichtigung. [3]Liegen keine vergleichbaren Noten vor und ist auch eine Umrechnung nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. [4]In Kooperationsverträgen mit anderen in- oder ausländischen Hochschulen können hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

(5) [1]Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung ab, ist der antragstellenden Person zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen erfüllt. [2]Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

(6) Die Berücksichtigung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen einschließlich der Anrechnung bereits in Anspruch genommener Prüfungsversuche durch die Universität ist nur zulässig, wenn das endgültige Nichtbestehen in dem maßgeblichen Modul zur Versagung der Immatrikulation gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 3 ThürHG führen würde.

§ 11
Prüfungsausschuss

(1) [1]Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich ein Prüfungsausschuss aus den Mitgliedern der anbietenden Fakultät oder Fakultäten gebildet. [2]Ihm gehören als ständige Mitglieder mindestens drei Personen an, die die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vertreten, mindestens eine Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie mindestens eine Person aus der Gruppe der Studierenden im Studium für das Lehramt an Gymnasien. [3]Die konkrete Anzahl der die Statusgruppen gemäß Satz 2 vertretenden Mitglieder sind von den Fakultäten in ihren fachspezifischen Bestimmungen festzulegen. [4]Bei der Zusammensetzung der Mitglieder ist zu gewährleisten, dass die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mehrheitlich vertreten ist. [5]Im Fall der Zuständigkeit eines Prüfungsausschusses für mehrere Fakultäten stellt jede beteiligte Fakultät zur Vertretung im Prüfungsausschuss mindestens ein eigenes stimmberechtigtes Mitglied unter Beachtung eines ausgewogenen Stimmenverhältnisses.

(2) [1]Die vorsitzende Person und deren Vertretung, die beide der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretung werden vom Fakultätsrat per Mehrheitsbeschluss bestellt. [2]Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr. [3]Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt. [4]Das jeweils zuständige Prüfungsamt führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder seine Vertretung anwesend ist und die Stimmenmehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gegeben ist. [2]Der Prüfungsausschuss fasst vorbehaltlich der Regelung zur Befangenheit gemäß § 27 Abs. 5 dieser Ordnung sowie unter Beachtung von § 22 Abs. 7 ThürHG seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. [3]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes oder deren Stellvertretung den Ausschlag. [4]Mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche können Entscheidungen des Prüfungsausschusses bei Einverständnis aller Mitglieder auch im Umlaufverfahren getroffen werden.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. [2]Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. [3]Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben und auch durch Beschluss die Erledigung von Aufgaben der vorsitzenden Person oder dem Prüfungsamt übertragen. [4]Die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses ist befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; sie hat den Prüfungsausschuss hierüber unverzüglich zu informieren.

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet jährlich dem zuständigen Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(6) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich; sofern begründet, können Mitglieder der Universität für Zwecke der Beratung oder zur Anhörung fallweise oder zur Erörterung allgemeiner Angelegenheiten hinzugezogen werden. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit und beachten das geltende Datenschutzrecht. [3]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die vorsitzende Person zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12
Modulverantwortliche und Prüfende

(1) Für jedes Modul sowie auch die Vorbereitungsmodule wird von der jeweils zuständigen Fakultät eine Modulverantwortliche oder ein Modulverantwortlicher bestimmt und in der aktuellen Modulbeschreibung festgelegt.

(2) [1]Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind gemäß § 54 Abs. 2 ThürHG Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben) sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. [2]Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der außeruniversitären Forschung tätige oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu prüfenden Personen bestellt werden. [3]In den fachspezifischen Bestimmungen kann eine über die Anforderung nach § 54 Abs. 3 ThürHG hinausgehende Qualifikation der prüfenden Personen festgelegt werden. [4]Prüfungen können auch in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person abgenommen werden.

(3) [1]Die oder der Modulverantwortliche und die eigenverantwortlich im Modul Lehrenden sind ohne besondere Bestellung Prüfende in den Modulprüfungen. [2]Weitere prüfende Personen werden vom Prüfungsausschuss bestellt. [3]Prüfende für Staatsprüfungen werden vom Landesprüfungsamt bestellt.

(4) Die prüfenden Personen sowie Beisitzende sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet und beachten das geltende Datenschutzrecht.

§ 13
Nachteilsausgleich

(1) [1]Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder längeren Erkrankung Rücksicht zu nehmen. [2]Wer gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft macht, in Prüfungen wegen längerer Erkrankung oder Behinderung beeinträchtigt zu sein, dem wird auf begründeten Antrag und unter Beibringung geeigneter Nachweise ein Nachteilsausgleich gewährt. [3]Der Anspruch auf Nachteilsausgleich setzt voraus, dass die Beeinträchtigungen ausschließlich in der Darstellung der Leistung liegen. [4]Hierbei darf nicht auf den Nachweis von Kompetenzen verzichtet werden, die zum Qualifikationsziel der abzulegenden Prüfungen gehören. [5]Bestehen im Einzelfall Zweifel, kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. [6]Der gewährte Nachteilsausgleich soll unter Beibehaltung der für die betreffende Prüfung geltenden Leistungsziele die festgestellten Nachteile möglichst vollständig ausgleichen, darf sie aber nicht überkompensieren.

(2) [1]Der vollständige Antrag auf Nachteilsausgleich in Prüfungsverfahren ist an das zuständige Prüfungsamt zu richten. [2]Der Antrag soll zu Beginn des Vorlesungszeitraums gestellt werden, in dem die maßgebliche Prüfung stattfindet. [3]Der Prüfungsausschuss entscheidet per Bescheid über den Antrag und trifft bei Gewährung eines Nachteilsausgleichs auch Festlegungen zu den einzelnen Ausgleichsmaßnahmen. [4]Die Umsetzung der bewilligten Nachteilsausgleichsmaßnahmen obliegt den jeweils Prüfenden, nachdem ihnen von den Studierenden rechtzeitig vor Beginn der Prüfungen der Bescheid vorgelegt wurde. [5]Wird ein Nachteilsausgleich für mehr als ein Semester gewährt, so sind die betreffenden Studierenden verpflichtet, jede Änderung der relevanten Beeinträchtigung nach Absatz 1 dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(3) [1]Nachteilsausgleiche können auch für Studienleistungen gewährt werden. [2]Ein entsprechendes Ersuchen ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn an die Lehrperson zu richten. [3]Bei erweitertem Bedarf berät die oder der Beauftragte für Diversität.

(4) [1]Den Absätzen 1 bis 3 entsprechende, ihrer Situation angemessene Möglichkeiten sind Studierenden in besonderen Lebenslagen, insbesondere Schwangeren im späten Stadium der Schwangerschaft oder bei ärztlicher Indikation zu eröffnen. [2]Schwangere Studierende haben mit Antragstellung den Mutterpass oder eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(5) Im Rahmen von Beratungen und Entscheidungen über die Gewährung von Nachteilsausgleichen in Studien- und Prüfungsverfahren kann die oder der Beauftragte für Diversität angehört werden.

(6) Im Verfahren zum Nachteilsausgleich sind personenbezogene Daten entsprechend der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679/Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Thüringer Datenschutzgesetzes zu behandeln.

§ 14
Modulprüfungen

(1) [1]Modulprüfungen können als schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung, eine Kombination von verschiedenen Prüfungsformen oder in Form von sonstigen nach gleichen Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt werden. [2]Prüfungen können auch mittels Bild- und Tonverbindung (Prüfungen unter Onlineaufsicht) oder/und unter Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien (Prüfungen in elektronischer Form) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben in § 17 erbracht werden. [3]Schriftliche Aufsichtsarbeiten (Klausuren) sind stets unter Aufsicht zu erbringen. [4]Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren gemäß § 16 abgenommen werden. [5]Prüfungsleistungen können auch als Gruppenarbeiten abgenommen werden. [6]In diesem Fall müssen die Beiträge der beteiligten Studierenden an der Prüfungsleistung anhand objektiver Kriterien eindeutig abgrenzbar und in der Arbeit dokumentiert sein, insbesondere durch Angabe eigenständig zu verantwortender Abschnitte.

(2) [1]Werden Prüfungen in elektronischer Form durchgeführt, ist dies rechtzeitig vorab gemäß Absatz 3 Satz 2 anzukündigen. [2]Bei der Durchführung ist sicherzustellen, dass der Ablauf der Prüfung üblichen Standards genügt und die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüfungskandidaten und -kandidatinnen zugeordnet werden können. [3]Satz 2 gilt auch für Onlineprüfungen. [4]Näheres zur Durchführung von Prüfungen unter Onlineaufsicht und/oder Prüfungen in elektronischer Form regelt § 17.

(3) [1]Die möglichen Formen der Modulprüfung werden in der Modulbeschreibung festgelegt. [2]Die konkrete Prüfungsform einschließlich Umfang und Dauer wird spätestens in der ersten Veranstaltung des Moduls bekanntgegeben. [3]Hierbei sind in den fachspezifischen Bestimmungen gegebenenfalls enthaltene Vorgaben zu beachten. [4]Pro Modul ist grundsätzlich eine Modulprüfung vorzusehen. [5]In inhaltlich zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Prüfung auch aus Teilprüfungen bestehen. [6]Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilen, ist dies im Umfang und der Gestaltung der Teilprüfungen angemessen zu berücksichtigen und in der Modulbeschreibung zu regeln.

(4) [1]Bei schriftlichen Leistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht werden, hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Leistung – bei einer Gruppenarbeit die von ihr oder ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile – selbstständig und unter Einhaltung der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und nur mit zugelassenen Hilfsmitteln und Quellen erbracht wurde (Eigenständigkeitserklärung). [2]Insbesondere sind wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen unter Angabe der Quellen sowie die Verwendung generativer künstlicher Intelligenz unter Beachtung der jeweils aktuellen Vorgaben der Universität kenntlich zu machen. [3]Die eigenhändig unterschriebene Eigenständigkeitserklärung ist mit Abgabe der schriftlichen Arbeit einzureichen. [4]Bis zur Abgabe der Eigenständigkeitserklärung wird die Prüfungsleistung nicht bewertet.

(5) Bei Prüfungen in elektronischer Form (zum Beispiel Moodle-Test) hat die zu prüfende Person bis spätestens zu Beginn der Prüfung zu versichern, dass die Leistung selbstständig und nur unter Verwendung der erlaubten Hilfsmittel und ohne unerlaubte Hilfe anderer Personen erbracht wird.

(6) [1]Prüfungsversuche, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, (Prüfungen, die mit „endgültig nicht bestanden“ bewertet werden können), werden stets von zwei gemäß § 12 zur Prüfungsabnahme befugten Personen bewertet (nachfolgend „Zwei-Prüfer-Gebot“). [2]Hiervon soll mindestens eine Person Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder Mitglied der Universität sein, das die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer erfüllt. [3]Bei Prüfungen in diesem Sinn erfolgt die Bildung der Note einvernehmlich durch beide prüfenden Personen.

(7) [1]Abweichend von Absatz 6 Satz 1 kann für Prüfungen in kooperativen Studiengängen insbesondere unter Beteiligung von mehr als zwei Partnerhochschulen in der Kooperationsvereinbarung eine höhere Anzahl von prüfenden Personen festgelegt werden. [2]Absatz 6 Sätze 2 bis 3 gelten in entsprechender Anwendung auf die gemäß Kooperationsvereinbarung oder Studienordnung festgelegte Anzahl der prüfenden Personen.

(8) [1]Prüfungen werden in deutscher Sprache oder in der in der Studienordnung ausgewiesenen Lehrsprache abgelegt. [2]Im Einvernehmen mit der prüfenden Person kann eine Prüfung auch in einer anderen Sprache erfolgen, sofern dies den Lern- und Qualifikationszielen nicht widerspricht.

(9) [1]Bei mündlichen oder praktischen Prüfungen sind Prüfungsprotokolle zu erstellen. [2]Erfolgt die Durchführung der Prüfung in Form einer Klausur, ist die Erstellung eines Prüfungsprotokolls nur bei besonderen Vorkommnissen, etwa bei Störungen oder der Erhebung von Rügen im zeitlichen Zusammenhang mit der Prüfung zu erstellen. [3]Im Übrigen genügen die im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem von den prüfenden Personen verbindlich eingetragenen Prüfungsdaten.

§ 15
Prüfungsmodalitäten

[1]In den Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die gestellten Prüfungsaufgaben mit wissenschaftlichen Mitteln bearbeiten können, dass sie Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. [2]Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten. [3]Klausuren sollen einen Zeitraum von 180 Minuten nicht überschreiten. [4]Der Umfang von Hausarbeiten oder Projektberichten soll 15 Seiten nicht überschreiten; ihre Bearbeitungszeit soll 4 Wochen nicht unterschreiten und 8 Wochen nicht überschreiten. [5]Prüfungs- und Abgabetermine werden durch die Prüfenden festgelegt und spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem bekanntgegeben, gegenüber Studierenden ohne vollständigen Zugriff hierauf auf die sonstige übliche Weise.

§ 16
Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) [1]Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die Studierenden aus einer Reihe vorgegebener Antwortmöglichkeiten die richtige Antwort oder mehrere richtige Antworten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen auswählen müssen (*Multiple Choice*-Prüfungen/*Single Choice*-Prüfungen). [2]Da es sich bei der Auswahl der Klausuraufgaben und der richtigen Antworten um eine vorverlagerte Prüfertätigkeit handelt, muss die Klausur von der gemäß § 12 zur Prüfungsabnahme befugten Person erstellt und vorab geprüft werden, ob die Aufgaben zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. [3]Bereits bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. [4]Ist die Bewertung der Klausur gemäß dem Zwei-Prüfer-Gebot nach § 14 Abs. 6 erforderlich, soll die zweitprüfende Person die Eignung der Prüfungsaufgaben gemäß Satz 2 und 3 spätestens bei der Bewertung der Leistungen überprüfen.

(2) [1]Die Kriterien, nach denen die Antworten bewertet werden, müssen transparent und durch die prüfenden Personen vor Durchführung der Prüfung bekanntgegeben werden. [2]Im Nachgang festgestellte Fehler im Rahmen der Aufgabenstellung erfordern eine Anpassung der Bewertung oder die Wiederholung der Prüfung, ohne dass Studierende hierdurch benachteiligt werden.

(3) [1]Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person mindestens 50 Prozent der erzielbaren Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). [2]Vor Durchführung der Prüfung kann durch die prüfenden Personen auch eine höhere als die in Satz 1 genannte Bestehensgrenze festgelegt und dokumentiert werden. [3]Ergibt sich im Rahmen der Leistungsbewertung, dass die absolute Bestehensgrenze den hohen Schwierigkeitsgrad der Prüfung nicht angemessen berücksichtigt, ist diese Diskrepanz durch Absenken der Bestehensgrenze auf nicht weniger als 40 Prozent der erreichbaren Punkte auszugleichen. [4]Dies kann etwa durch Bildung einer relativen Bestehensgrenze umgesetzt werden. [5]Die Bildung einer relativen Bestehensgrenze erfolgt, indem für das Bestehen ein von der absoluten Bestehensgrenze abweichender Referenzwert unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Prüfungsergebnisse einer festgelegten Referenzgruppe festgelegt wird.

(4) Der Bewertungsmaßstab von im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringenden Prüfungsleistungen einschließlich der festgelegten Bestehensgrenzen gemäß Absatz 3 ist zu dokumentieren und den Studierenden bekanntzugeben.

(5) [1]Bei Klausuren, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Absätze 1 bis 4 nur für diesen Teil, soweit die erreichbaren Punkte in diesem Prüfungsteil mindestens 25 Prozent von der in der Klausur zu erreichenden Gesamtpunktzahl betragen. [2]Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren bewertet. [3]Die Prüfungsnote kann aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile (Klausurteilnoten) errechnet werde, wobei die Gewichtung nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur erfolgt. [4]Dieser Anteil bestimmt sich nach dem prozentualen Anteil der Punkte, die in den verschiedenen Aufgabenarten maximal erreicht werden können.

§ 17
Digitale Prüfungen; Datenschutz

(1) [1]Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend genannten Bestimmungen auch digital, d. h. unter Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien auf einem von der Universität freigegebenen System (Moodle) erbracht werden (nachfolgend als „digitale Prüfungen“ bezeichnet). [2]Als solche sind insbesondere zulässig:

1. Prüfungsleistungen, die lediglich elektronisch übermittelt werden (zum Beispiel Moodle-Aufgaben),
2. Prüfungsleistungen, die ausschließlich digital durchgeführt werden, indem die Prüfungsarbeit in einer von der Universität bereitgestellten Prüfungsmaske erstellt wird, in der die Eingaben der zu prüfenden Person unmittelbar verarbeitet und gespeichert werden und nach Ende der Prüfungszeit keine Möglichkeit mehr besteht, die Prüfungsaufgaben weiter zu bearbeiten (Prüfung in elektronischer Form, Moodle-Tests) und
3. Prüfungen über elektronisch basierte Kommunikationssysteme mit Bild- und Tonverbindung (schriftliche oder mündliche Prüfung unter Onlineaufsicht oder Prüfung in elektronischer Form gemäß Nummer 2 unter Onlineaufsicht),

wenn das Prüfungsverfahren unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen datenschutzkonform durchgeführt wird und für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Prüfung vergleichbare Bedingungen hergestellt werden. [3]Prüfungen in elektronischer Form gemäß Satz 2 Nr. 2 können sowohl in Präsenz in Räumlichkeiten der Universität als auch unter Onlineaufsicht, zum Beispiel in Räumlichkeiten anderer Hochschulen oder in der Häuslichkeit der Studierenden durchgeführt werden. [4]Die Universität trägt dafür Sorge, dass die eingesetzten elektronischen Medien sowie elektronischen Informations- und Kommunikationstechnologien den datenschutzrechtlichen Anforderungen der DSGVO entsprechen.

(2) [1]Für die Erbringung von Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 gelten die allgemeinen prüfungsrechtlichen Regelungen zu mündlichen und schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen in dieser Ordnung entsprechend. [2]Die für die Prüfung zuständige Person ist für die Organisation der Prüfung verantwortlich und hat insbesondere die personellen und räumlichen Voraussetzungen zu schaffen sowie zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. [3]Hierzu sind in geeigneter und verhältnismäßiger Weise und unter Einsatz elektronischer Medien sowie elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere die Kontrolle der Identität der Studierenden, der Ausschluss unerlaubter Hilfsmittel, die Gewährleistung der zeitlichen Parallelität zwischen Fernprüfungen und Präsenzprüfungen und die für die jeweilige Prüfungsform notwendige und angemessene Prüfungsaufsicht zu gewährleisten.

(3) [1]Die Durchführung einer Prüfung in elektronischer Form gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 ist spätestens zu Beginn der Veranstaltung den Studierenden bekanntzugeben. [2]Sofern die Prüfung unter Onlineaufsicht ausgestaltet wird, sind die Studierenden hierüber einschließlich der Hinweise zum Datenschutz mindestens 14 Tage vor der Prüfung in Textform zu informieren.

(4) [1]Wird eine Prüfung unter Onlineaufsicht gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 durchgeführt, ist ausschließlich die Verwendung eines der vom Rechenzentrum der Universität vorgehaltenen Videokonferenzsysteme zulässig. [2]Die Aufzeichnung der Prüfung ist unzulässig. [3]Die Verantwortung für ein geeignetes Endgerät und eine geeignete Internetverbindung liegt bei den Studierenden. [4]Bei gesonderten Anforderungen an die elektronische Informations- und Kommunikationstechnologie, zum Beispiel die Bereitstellung eines bestimmten Browsers hat die prüfende Person rechtzeitig vor der Prüfung hierauf hinzuweisen. [5]Studierenden, die nicht über eine geeignete technische Ausstattung verfügen, um an Prüfungen unter Onlineaufsicht teilzunehmen, stellt die Universität im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten Arbeitsplätze und Leihgeräte auf Anfrage zur Verfügung.

(5) [1]Ist die zu prüfende Person bei einer mündlichen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 durchgeführten Prüfung nicht mindestens einer prüfenden Person persönlich bekannt, so muss ihre Identität in geeigneter Weise festgestellt werden. [2]Zu diesem Zweck ist auf Verlangen vor oder während der Prüfung die Thoska oder ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.

(6) [1]Für Prüfungen in elektronischer Form gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 2, die in Präsenz durchgeführt werden, sollen die vom Rechenzentrum der Universität vorgehaltenen elektronischen Medien verwendet werden. [2]In jedem Fall muss zur Wahrung des Gleichbehandlungsprinzips eine vergleichbare technische Ausstattung der für die Prüfung genutzten Geräte sichergestellt sein. [3]Für Prüfungen in elektronischer Form ist zur Sicherung der Authentizität und Unveränderlichkeit des Prüfungsergebnisses der von der Universität hierfür vorgehaltene Prüfungsserver zu verwenden.

(7) [1]Beginnt die digitale Prüfung nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und lässt sich die Verbindung aus technischen Gründen auch nicht kurzfristig herstellen, ist die Prüfung zu beenden; ein neuer Termin ist zeitnah anzuberaumen; in begründeten Einzelfällen ist die Prüfung nur für die betreffenden Studierenden zu wiederholen. [2]Treten nach Beginn der Prüfung technische Probleme auf, die dazu führen, dass die Prüfung nicht nach dem Grundsatz der Chancengleichheit und dem Gebot der Fairness abgehalten werden kann, ist die digitale Prüfung, ob unter Onlineaufsicht oder in Präsenz durchgeführt, zu beenden; ein neuer Prüfungstermin ist zeitnah zu bestimmen. [3]Zur Vermeidung technischer Probleme während einer Klausur in elektronischer Form soll vor dem Prüfungstermin den Studierenden die Teilnahme an einer Übungsklausur unter vergleichbaren Bedingungen ermöglicht werden.

(8) [1]Um ein den Grundsätzen des Prüfungsrechts entsprechendes Prüfungsverfahren durchzuführen ist bei Prüfungen unter Online-Aufsicht eine Video-Aufsicht verpflichtend. [2]Diese umfasst folgende Befugnisse:

1. die Kontrolle der Identität der Studierenden durch Video-Audio-Übertragung von Gesicht und Oberkörper und Abgleich mit der Thoska oder einem amtlichen Lichtbildausweis,
2. Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung von Täuschungshandlungen, und bei einem entsprechenden Verdacht diesen nachzugehen durch:
    a) Video-Audio-Übertragung von Gesicht und Oberkörper der zu prüfenden Person während der gesamten Prüfung ohne die Befugnis, diese Übertragung aufzuzeichnen,
    b) Roomscans bei begründeten und zu dokumentierenden Anhaltspunkten für Täuschungshandlungen durch langsames Schwenken des Bildschirms oder der Kamera über den gesamten Arbeitsplatz und bei gesteigertem Verdacht zusätzlich durch den gesamten Aufenthaltsraum,
    c) Anzeigenlassen der Bildschirminhalte bei begründeten und zu dokumentierenden Anhaltspunkten für Täuschungshandlungen durch das Sichtbarmachen der auf dem Bildschirm der zu prüfenden Person aktuell angezeigten Inhalte wie Browsertabs, Webseiten und Dateien durch Verwendung der „Bildschirm-teilen“-Funktion der Videokonferenzsoftware,
3. die Online-Aufsicht während der gesamten Dauer einer entsprechenden Prüfung zur Gewährleistung der zeitlichen Parallelität einer Prüfung, die zugleich in Präsenz stattfindet ohne die Befugnis der Aufzeichnung der Übertragung.

(9) [1]Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen findet keine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO statt. [2]Eine automatisierte Entscheidungsfindung liegt dann vor, wenn ausschließlich die Ergebnisse eines Algorithmus über die Prüfungsleistung der zu prüfenden Personen entscheidet, ohne dass ein Mensch das Resultat unvoreingenommen und gewissenhaft geprüft hat. [3]Zulässig ist dagegen der Einsatz von KI-Systemen zur Unterstützung des Bewertungsprozesses bei Prüfungsleistungen, soweit es sich nicht um KI-Systeme handelt, die bestimmungsgemäß für die Bewertung von Lernergebnissen verwendet werden sollen. [4]Darüber hinaus ist die Übertragung von Prüfungsdaten unter Verwendung von KI-gestützter Software unzulässig, wenn die Software die Daten zu Trainings- oder anderen Zwecken auswertet.

§ 18
Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) [1]Die Anmeldung zur Modulprüfung beginnt 14 Tage nach Vorlesungsbeginn und hat im Wintersemester bis zum 20. Dezember, im Sommersemester bis zum 15. Juni im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem zu erfolgen; bei Prüfungen, die vor Fristablauf stattfinden, jedoch mindestens eine Woche vor dem ersten Prüfungstermin. [2]Ist aufgrund der genau definierbaren Eigenart der Prüfungsleistung und der damit verbundenen zeitlichen oder räumlichen Gegebenheiten, insbesondere bei praktischen Prüfungsleistungen eine frühere Anmeldung notwendig, können die Fakultäten unter Benennung solcher konkreten Prüfungsleistungen von Satz 1 abweichende Regelungen in ihren fachspezifischen Bestimmungen festlegen. [3]Die Prüfungstermine für das laufende Semester sind bis zu Beginn der Anmeldefrist gemäß Satz 1 im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem einzutragen; bei mündlichen oder praktischen Prüfungen genügt der erste für die Prüfungskohorte terminierte Tag. [4]Dies umfasst grundsätzlich auch die Eintragung eines Zweittermins im Prüfungszeitraum nach Satz 5, um im Falle des Nichtbestehens einen Wiederholungsversuch und im Falle des genehmigten Rücktritts einen Nachholversuch anzubieten. [5]Die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung gilt daher für alle rechtzeitig vorab bekanntgegebenen zweiten Prüfungstermine zu einer Modulprüfung, die bis zu vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des darauffolgenden Semesters stattfinden können (nachfolgend „Prüfungszeitraum des laufenden Semesters“), bei Hausarbeiten im Sinne von § 19 Abs. 5 Satz 1 auch zeitlich darüber hinaus. [6]Wird der Zweittermin nach Satz 5 erst nach Beginn der Anmeldefrist in Satz 1 im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem eingetragen oder nachträglich geändert, hat zusätzlich zur Eintragung die prüfende Person den Zweittermin bis zu drei Wochen vorab den für die Prüfung angemeldeten Studierenden in Textform bekanntzugeben.

(2) [1]Mit bestehender Prüfungsanmeldung gemäß Absatz 1 gilt die Anmeldung mit Fristablauf als verbindlich. [2]Wird daraufhin nicht die Zulassung zur Prüfung gemäß Absatz 4 versagt, stehen die angemeldeten Studierenden in einem Prüfungsrechtsverhältnis, was zur Teilnahme an weiteren Prüfungsterminen im Prüfungszeitraum des laufenden Semesters verpflichtet. [3]Nur dann, wenn im Prüfungszeitraum des laufenden Semesters kein nach Absatz 1 bekanntgegebener Zweittermin für die maßgebliche Modulprüfung mehr anberaumt ist, gilt das Prüfungsrechtsverhältnis als beendet und erfordert eine Neuanmeldung durch die Studierenden ab dem nächstmöglichen Prüfungstermin unter Anrechnung der nicht bestandenen Versuche.

(3) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird zugelassen, wer

1. an der Universität für das jeweilige Fach im Studiengang nach dieser Ordnung immatrikuliert ist oder nach den Vorgaben der Immatrikulationsordnung Zweithörerin oder -hörer ist,
2. die für die einzelnen Modulprüfungen in den Modulbeschreibungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt,
3. die betreffende oder eine andere abschlussrelevante Prüfung im selben Fach nicht endgültig nicht bestanden hat und damit den Prüfungsanspruch im Fach verloren hat,
4. eine nach Lern- und Qualifikationszielen und erreichbaren LP vergleichbare Prüfung im gleichen Fach und Studiengang einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht endgültig nicht bestanden hat.

(4) [1]Erfüllen Studierende die Voraussetzungen zur Zulassung nicht, so soll die Zulassung versagt werden. [2]Hierüber ist die oder der Studierende spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin durch Bekanntgabe im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem, bei Studierenden ohne umfänglichen Zugriff auf das elektronische Studien- und Prüfungsverwaltungssystem auf die ortsübliche Weise in Kenntnis zu setzen, es sei denn, der Zeitraum zwischen Anmeldung und Prüfung ist geringer. [3]Die Zulassung zur Modulprüfung gilt als erteilt, wenn sie nicht gemäß Satz 2 versagt wird.

(5) [1]Nach erfolgter Anmeldung zu einer Modulprüfung können sich Studierende auch nach Ablauf der Anmeldefrist gemäß Absatz 1 und Zulassung zur Prüfung bis eine Woche vor dem Prüfungstermin von der Modulprüfung abmelden. [2]Bei Abmeldung von einer Hausarbeit im Sinne von § 19 Abs. 6 Satz 1 ist für die erneute Anmeldung ein neues Thema zu wählen.

(6) [1]Innerhalb der Anmeldefrist gemäß Absatz 1 können sich die Studierenden für den ersten oder den zweiten, im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem eingetragenen Prüfungstermin anmelden, wenn als Prüfungsleistung sowohl zum ersten als auch zum zweiten Termin von vornherein eine Klausur festgesetzt ist. [2]Im Übrigen gilt Absatz 5.

(7) Die vorgenannten Absätze gelten nicht für das Praxissemester und das Begleitmodul „Reflexion schulischer Praxis“.

§ 19
Prüfungstermine und Prüfungsfristen

(1) [1]Die im jeweiligen Fach abzulegenden Modulprüfungen sind innerhalb der Regelstudienzeit abzulegen. [2]Das Studium im Fach gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die zum Erreichen des Studienabschlusses im Fach erforderlichen Prüfungen nicht bis zum Ende des 7. Fachsemesters nach Ablauf der Regelstudienzeit erfolgreich abgelegt wurden (Prüfungsfrist). [3]Der Ablauf der Prüfungsfrist ist während des letzten laufenden Prüfungsverfahrens in der Verantwortung der Universität gehemmt. [4]Über das endgültige Nichtbestehen und den Verlust des Prüfungsanspruchs im Fach ergeht ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. [5]Die vorstehenden Sätze gelten dann nicht, wenn die Studierenden das Fristversäumnis, insbesondere aufgrund der in § 2 Abs. 4 genannten Gründe nicht zu vertreten haben. [6]Ein Antrag auf Fristverlängerung ist rechtzeitig vor Fristende von den Studierenden unter Angabe und Glaubhaftmachung triftiger Gründe beim Prüfungsausschuss zu stellen. [7]Studierende sind rechtzeitig vorab auf die Rechtsfolgen und auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Studienfachberatung hinzuweisen. [8]Die vorgenannten Sätze gelten nicht für das Erweiterungsstudium.

(2) [1]Für die Einhaltung von Prüfungsterminen und -fristen sind die Studierenden insbesondere nach bereits begonnenem Prüfungsverhältnis selbst verantwortlich. [2]Sie oder er hat dabei insbesondere die im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem bekanntgegebenen Termine und Fristen für die Wiederholungs- und Nachprüfungen sowie in den Modulbeschreibungen festgesetzten Zyklen und Häufigkeiten des Angebots einzelner Modulprüfungen zu beachten. [3]Die Studierenden sind insbesondere verpflichtet, sich regelmäßig, d. h. mindestens einmal wöchentlich über Noten- und Termineinträge im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem zu informieren.

(3) [1]Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen gemäß § 22 Abs. 6 hat innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls zu erfolgen, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Termin der Wiederholungsprüfung. [2]Für Hausarbeiten gemäß Absatz 5 Satz 1 gilt Satz 1 insoweit, dass Studierende die vorgesehene Bearbeitungszeit für den Wiederholungsversuch einhalten können. [3]Den Studierenden ist in angemessener Frist, spätestens jedoch zwei Wochen vor einer möglichen Wiederholungsprüfung Einsicht in schriftliche Prüfungsarbeiten zu gewähren.

(4) Die Modulprüfungen in Modulen, deren Bestehen die Voraussetzung für die Teilnahme an einem Modul ist, welches gemäß Studienplan im folgenden Semester angeboten wird, sollen so terminiert werden, dass das Modulergebnis unter Berücksichtigung einer Wiederholungsmöglichkeit bis zum Beginn der im folgenden Semester maßgeblichen Prüfungsanmeldefrist gemäß § 18 Abs. 1 festgestellt ist.

(5) [1]Die Bearbeitungsdauer einschließlich Ausgabe- und Abgabetermin von Hausarbeiten, Seminararbeiten und ähnlichen Arbeiten (nachfolgend „die Hausarbeit“ benannt) wird von der prüfenden Person festgelegt. [2]Sie beträgt in der Regel sechs bis acht Wochen. [3]Der verbindliche Abgabetermin wird im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem eingetragen.

(6) [1]Liegt ein triftiger Grund vor, der die Studierenden an der Bearbeitung der Hausarbeit hindert, so kann die Bearbeitungsdauer auf begründeten, glaubhaft gemachten Antrag beim Prüfungsamt gemäß dem Hindernisgrund verlängert werden. [2]Der Antrag auf Verlängerung muss unter Einreichung aussagekräftiger Nachweise unverzüglich nach Eintritt des Hinderungsgrundes und vor Ablauf des Abgabetermins gestellt werden. [3]Im Falle krankheitsbedingter Gründe ist zudem unverzüglich, spätestens aber drei Tage nach der Ausstellung ein entsprechendes ärztliches Attest vorzulegen. [4]Über den Antrag auf Schreibzeitverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. [5]Im Einvernehmen mit der prüfenden Person kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsversuch abbrechen, wenn den Gesamtumständen nach nicht mehr ernsthaft von der Bearbeitung der Hausarbeit ausgegangen werden kann. [6]Dies wird als anerkannter Rücktritt vom Prüfungsversuch bewertet. [7]In diesem Fall ist unter Ausgabe eines neuen Themas die Hausarbeit zum nächstmöglichen Termin zu wiederholen.

§ 19a
Übergangsregelung

(1) Beginn der Prüfungsfrist gemäß § 19 Abs. 1 ist für die Studierenden das 1. Fachsemester, in das sie immatrikuliert werden, frühestens jedoch der Beginn des Wintersemesters 2026/2027.

(2) [1]Beginn der Prüfungsfrist gemäß § 19 Abs. 1 ist für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im betreffenden Fach immatrikuliert sind, der Beginn des Wintersemesters 2026/2027. [2]Zur Berechnung des Fristendes gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 werden die bereits immatrikulierten Studierenden in Bezug auf den Fristbeginn fiktiv in das erste Fachsemester zurückversetzt.

§ 20
Praxissemester

(1) [1]Aufgabe und Ziel des Praxissemesters ist es, Studierende zu befähigen, durch die Kombination von theoretischen Veranstaltungen an der Universität und praktischen Erfahrungen an einer Praktikumsschule ihre Handlungsfähigkeiten weiter zu entwickeln und ihr pädagogisches Handeln wissenschaftlich zu reflektieren. [2]In Zusammenarbeit mit den zuständigen Lehrkräften an der Praktikumsschule und den Lehrenden sollen die Studierenden Kompetenzen entwickeln, die sich an den Standards für die Lehrerbildung und den inhaltlichen Anforderungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) orientieren. [3]Die werktägliche Anwesenheit in der Schule soll 5 Zeitstunden nicht unterschreiten. [4]Aufbau und Durchführung des Praxissemesters sind so angelegt, dass die Ausbildung auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet werden kann. [5]Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung für Lehrämter der Universität.

(2) [1]Das Praxissemester findet – je nach den zur Verfügung stehenden Praktikumsplätzen – in der Regel im 5. oder im 6. Semester gemäß Musterstudienplan statt. [2]Über Ausnahmen entscheidet das Praktikumsamt des ZLB. [3]Das Praxissemester dauert in der Regel ein Schulhalbjahr lang. [4]Die lehrerbildenden Studiengänge sind so aufgebaut, dass während des Praxissemesters keine anderen Modulveranstaltungen oder Modulprüfungen stattfinden.

(3) Die Anmeldung zum Praxissemester und die Schulzuweisung sind im § 3 der Praxissemesterordnung geregelt.

(4) [1]Die Module des Praxissemesters werden in der Praxissemesterordnung der Universität bestimmt. [2]Diese Module zeichnen sich als interdisziplinäre Theorie-Praxis-Veranstaltungen dadurch aus, dass sie sowohl die anteiligen Zeitkontingente, die für das Schulpraktikum, als auch die jeweiligen Zeitkontingente, die für die Begleitseminare aufgewendet werden, umfassen.

(5) [1]Gelangt die Praktikumsschule zu der Einschätzung, dass Studierende die praktische Tätigkeit nicht erfolgreich absolviert haben, so muss sie diese Einschätzung schriftlich begründen. [2]Das Nähere regelt die Praxissemesterordnung.

(6) [1]Die Leistungen des Begleitmoduls „Reflektion schulischer Praxis“ sowie des Begleitmoduls „Schulpraktische Studien“ werden mit bestanden / nicht bestanden beurteilt.[2]Die Leistungen der fachdidaktischen Begleitmodule gemäß § 2 Abs. 1 der Praxissemesterordnung werden bewertet und gehen in die Fachendnote der jeweiligen Fachdidaktiken ein. [3]Das Praxissemester gilt als erfolgreich absolviert, wenn alle Module mindestens mit der Note ausreichend bzw. mit bestanden bewertet worden sind. [4]Das Praxissemester wird in der Leistungsübersicht im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem des Studierenden ausgewiesen. [5]Das Nähere, insbesondere die Wiederholung des ganzen Praxissemesters bzw. von Teilen, regelt die Praxissemesterordnung. [6]Abweichend von § 22 können das Praxissemester und das Modul „Reflektion schulischer Praxis“ jeweils nur einmal wiederholt werden.

(7) [1]Der schulische Teil des Praxissemesters kann an einer Schule in einem anderen Bundesland oder an einer Schule im Ausland absolviert werden. [2]Die Absicht ist dem Praktikumsamt für Lehrämter des ZLB mit der Meldung zum Praxissemester mitzuteilen. [3]Das Nähere, regelt die Praxissemesterordnung.

(8) [1]Zuständig für die Beratung zu den modulübergreifenden Fragen ist das Praktikumsamt für Lehrämter des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB). [2]Zuständig für die Beratung zu den Modulen des Praxissemesters sind die Modulverantwortlichen.

§ 21
Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen, Bildung der Noten

(1) [1]Soweit nicht in dieser Ordnung oder der Praxissemesterordnung anders geregelt, werden alle Module benotet. [2]Es werden folgende Noten vergeben:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5	= nicht bestanden	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) [1]Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. [2]Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit »bestanden« oder mindestens mit 4,0 (»ausreichend«) bewertet worden ist.

(4) [1]Der erfolgreiche Abschluss einer Modulprüfung erfordert die Bewertung mit mindestens der Note 4,0 oder „bestanden“. [2]Besteht eine Modulprüfung gemäß Festlegung in der Modulbeschreibung aus mehreren Teilprüfungen, dann errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Ergebnisse. [3]Beziehe sich die Teilprüfungen auf verschiedene Kompetenzbereiche, kann festgelegt werden, dass jede Teilprüfung bestanden sein muss. [4]Die Regelung in Satz 3 ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. [5]Abweichend von Satz 2 kann in der Modulbeschreibung eine Gewichtung der Teilprüfungen festgelegt werden.

(5) Die Korrektur und Bewertung einer Prüfungsleistung einschließlich der Eintragung des Prüfungsergebnisses in das elektronische Studien- und Prüfungsverwaltungssystem erfolgt durch die prüfenden Personen.

(6) Die Noten lauten

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend.

§ 22
Wiederholung von Modulprüfungen

(1) [1]Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. [2]Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen und müssen zum Bestehen der Modulprüfungen alle Prüfungsleistungen bestanden sein, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. [3]Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann im Einzelfall von der ursprünglichen Prüfungsform abweichen, sofern damit trotzdem das Erreichen der Lern- und Qualifikationsziele des Moduls sichergestellt wird.

(2) [1]Der Wiederholungsversuch einer nichtbestandenen Prüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden, wobei grundsätzlich zwei Prüfungstermine im Prüfungszeitraum des laufenden Semesters angeboten und im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem einzutragen sind. [2]Ist eine Teilnahme an einem Prüfungstermin im Prüfungszeitraum nicht möglich, ist den Studierenden schnellstmöglich die Wiederholungsmöglichkeit zu gewähren, spätestens aber an einem Prüfungstermin im übernächsten Semester. [3]Die Bewertung und Bekanntgabe des Nichtbestehens der Modulprüfung gemäß Absatz 6 hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin zur Wiederholungsprüfung zu erfolgen.

(3) [1]Die Fakultäten können in ihren fachspezifischen Bestimmungen den Studierenden zusätzliche Prüfungsversuche nach dem erstmaligen Nichtbestehen einer Modulprüfung in einem Orientierungszeitraum anbieten, der die ersten drei Fachsemester umfasst. [2]Derartige zusätzliche Prüfungsversuche können bis zu dreimal pro Fach auf Anzeige beim zuständigen Prüfungsamt in Anspruch genommen werden und haben zur Folge, dass ein mit „nicht bestanden“ bewerteter Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt, sofern es sich um die erstmalige Teilnahme an einer Prüfung handelt, die innerhalb der ersten drei Fachsemester abgelegt wurde. [3]Die Anzeige hat spätestens 14 Tage nach der Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Prüfung im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem zu erfolgen.

(4) [1]Die Fakultäten können in ihren fachspezifischen Bestimmungen den Studierenden die Möglichkeit gewähren, nach dem endgültigen Nichtbestehen in einem abschlussrelevanten Modul an einer mündlichen Ergänzungsprüfung teilzunehmen. [2]Die Teilnahme an einer mündlichen Ergänzungsprüfung setzt voraus, dass mit Ausnahme der maßgeblichen Modulprüfung alle weiteren abschlussrelevanten Prüfungsleistungen erbracht worden sind. [3]Aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht bestanden“ (5,0) festgesetzt. [4]Der Antrag auf Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung ist unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Bekanntgabe des endgültigen Nichtbestehens im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem in Textform im Prüfungsamt zu stellen. [5]Der Antrag ist nicht zulässig, wenn die Note aufgrund eines Täuschungsversuchs oder eines nicht anerkannten Rücktritts festgesetzt wurde.

(5) [1]Studierenden kann, nachdem sie ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden haben, im Fall einer besonderen individuellen Härte ein weiterer Prüfungsversuch im Fach genehmigt werden. [2]Ein Härtefall im Sinne von Satz 1 ist nur bei Vorliegen einer außergewöhnlichen und besonders belastenden Ausnahmesituation für die Studierende oder den Studierenden anzunehmen, welche in zeitlich unmittelbarem Zusammenhang mit dem Prüfungsereignis stehen muss. [3]Der Antrag ist zu begründen; die Gründe sind durch geeignete Nachweise zu belegen. [4]Anträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des endgültigen Nichtbestehens der betreffenden Modulprüfung gemäß Absatz 6 in Textform beim Prüfungsamt einzureichen. [5]Der Antrag ist auch bei Vorliegen eines Härtefalles nur dann begründet, wenn die übrigen Leistungen der oder des Studierenden erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienzieles zu erwarten ist. [6]Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) [1]Prüfungsergebnisse gelten für den Beginn von Fristen mit Eintrag im Studierenden- und Prüfungsverwaltungssystem als bekanntgegeben. [2]Bei bereits exmatrikulierten Studierenden oder anderen Studierenden ohne umfassenden Zugriff auf das elektronische Studien- und Prüfungsverwaltungssystem erfolgt die Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen auf sonstigem Wege, spätestens aber mit postalischer Zustellung.

(7) [1]Wurde die Modulprüfung auch im letzten Prüfungsversuch nicht bestanden, erteilt der zuständige Prüfungssauschuss einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Modulprüfung, wenn es sich um ein abschlussrelevantes Modul handelt. [2]Das Studium im betreffenden Fach kann in diesem Fall nicht fortgesetzt werden.

§ 23
Austausch eines Wahlpflichtmoduls, Freiversuche

(1) [1]Studierende können endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs austauschen. [2]Der Austausch gemäß Satz 1 ist beim zuständigen Prüfungsamt anzuzeigen.

(2) [1]Studierende können auch dann zusätzliche Wahlpflichtmodule innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs absolvieren, wenn die gemäß fachspezifischer Bestimmung vorgeschriebene Anzahl an Wahlpflichtmodulen erfolgreich abgeschlossen wurde und langfristig ausreichende Kapazitäten vorhanden sind. [2]Für die Studierenden besteht kein Anspruch auf die sofortige Teilnahme an einem bestimmten Wahlpflichtmodul. [3]Stehen der Austauschmöglichkeit fakultätsbezogene Gründe entgegen, ist die Austauschmöglichkeit in den fachspezifischen Bestimmungen zu versagen. [4]Spätestens mit Erbringen der letzten Prüfungsleistung im Studium haben die Studierenden dem Prüfungsamt mitzuteilen, welche dieser Wahlpflichtmodule mit ihren Ergebnissen in die Berechnung der Fachendnote eingehen und welche als Zusatzmodule gemäß § 8 Abs. 6 aufgenommen werden sollen.

(3) In ihren fachspezifischen Bestimmungen können die Fakultäten auch zusätzliche Freiversuchsregelungen zur Notenverbesserung regeln.

§ 24
Versäumnis, Rücktritt

(1) [1]Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht bestanden" (Note 5,0) bewertet, wenn ohne Angabe und Nachweis triftiger Gründe Studierende nach verbindlicher Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen oder von der Prüfung zurücktreten (beides nachfolgend als „Rücktritt“ bezeichnet). [2]Ein Rücktritt im Sinne von Satz 1 ist auch das Versäumen des Abgabetermins einer schriftlichen Hausarbeit, eines Praktikumsberichts oder anderer ähnlicher Prüfungsleistungen. [3]Die in Satz 1 normierte Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn der Rücktritt bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 genehmigt wird.

(2) [1]Die Genehmigung des Rücktritts setzt voraus, dass der Rücktritt gemäß Absatz 1 unverzüglich, grundsätzlich aber vor der Prüfung beim Prüfungsamt in Textform unter Benennung der konkreten Prüfung angezeigt wird und ein triftiger Grund vorliegt. [2]Der dem Rücktritt zugrundeliegender Grund ist dem Prüfungsamt innerhalb von drei Arbeitstagen ab Anzeige des Rücktritts, spätestens aber ab dem Prüfungstag in Textform mitzuteilen und unter Vorlage von Nachweisen glaubhaft zu machen. [3]Bei akuter Krankheit oder Unfall von Studierenden, auch bei notwendiger Betreuung eines kranken Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen sind zur Glaubhaftmachung des Grundes eine ärztliche Bescheinigung oder andere aussagekräftige Unterlagen vorzulegen. [4]Ein Rücktritt nach Beendigung der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen.

(3) [1]Wird der Rücktrittsgrund als triftiger Grund anerkannt, ist die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen; dies gilt insbesondere für den Wiederholungs- oder Nachprüfungstermin im Prüfungszeitraum des betreffenden Semesters. [2]Im Übrigen gilt § 18 Abs. 2 Satz 3. [3]Bereits vorliegende Studien- und Prüfungsleistungen sind anzurechnen.

(4) [1]Im Falle krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit muss das notwendige ärztliche Attest Angaben enthalten, die es dem zuständigen Prüfungsausschuss ermöglichen, das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungsunfähigkeit festzustellen. [2]In der Regel reicht die ärztliche Einschätzung aus, dass Prüfungsunfähigkeit, bezogen auf die dargelegte konkrete Prüfung oder eine bestimmte Prüfungsform besteht. [3]In Zweifelsfällen sind auf Verlangen des Prüfungsamts auch ein amtsärztliches Attest oder andere aussagekräftige Unterlagen einzureichen. [4]Der erklärte krankheitsbedingte Rücktritt gilt für alle Prüfungen, die im Zeitraum der ärztlich bestätigten Prüfungsunfähigkeit stattfinden, bei Einschränkung auf bestimmte Prüfungsformen, (zum Beispiel auf schriftliche Aufsichtsarbeiten) nur für diese. [5]Nehmen prüfungsunfähig gemeldete Studierende im Zeitraum der ärztlichen bestätigten Prüfungsunfähigkeit dennoch an einer Prüfung teil, erklären sie sich damit konkludent wieder für prüfungsfähig und die Ergebnisse werden angerechnet.

(5) [1]Wird festgestellt, dass als Nachweis von Prüfungsunfähigkeit ein gefälschtes ärztliches Attest vorgelegt wurde, können Studierende befristet oder dauerhaft von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. [2]Vor der Entscheidung mittels eines ablehnenden Bescheides ist die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss anzuhören.

(6) [1]Für Leistungseinschränkungen oder -minderungen, die auf einer Behinderung oder einer längeren, auch chronischen Erkrankung beruhen, gilt grundsätzlich § 13. [2]Ein triftiger Grund für den Rücktritt ist auch eine bestehende Schwangerschaft innerhalb der Mutterschutzfristen. [3]Als Nachweis genügt die Vorlage des Mutterpasses oder eine Geburtsanzeige.

§ 25
Täuschung bei Erbringung der Leistung

(1) [1]Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, insbesondere über die Eigenständigkeit der erbrachten Leistung durch

1. die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel,
2. die unerlaubte Verwendung von KI-Tools oder
3. die unerlaubte Absprache mit anderen Personen

wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden" (Note 5,0) bewertet. [2]Als „nicht bestanden“ gilt eine Prüfungsleistung auch dann, wenn Studierende über die Vorlage einer Eigenständigkeitserklärung täuschen. [3]Eine Täuschung liegt auch im Fall der unerlaubten Hilfeleistung zugunsten einer anderen zu prüfenden Person vor. [4]Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; auch in diesem Fall kann die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet werden.

(2) [1]Die Täuschung wird nach persönlicher Überprüfung des Sachverhalts durch die prüfende Person nach deren Überzeugung festgestellt. [2]Die prüfende Person wird ermächtigt, in Verdachtsfällen die Prüfungsleistung von Studierenden unterstützend mit KI-gestützter Software durchsuchen zu lassen. [3]Die hierfür notwendige Einwilligung der Studierenden gilt mit der Abgabe der Prüfungsleistung als erteilt. [4]Der Einsatz dieser Software ersetzt nicht die eigenhändige Prüfung durch die prüfende Person.[5]Die Verwendung einer KI-gestützten Software gemäß Satz 2 ist unzulässig, wenn die Software die Daten zu Trainings- oder anderen Zwecken auswertet.

(3) [1]Vor der endgültigen Bewertung der Leistung auf der Grundlage einer Täuschung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Täuschungsverdacht auszuräumen, in der Regel im Rahmen eines Anhörungsgesprächs, das von der prüfenden Person durchzuführen und zu protokollieren ist. [2]Wird durch die prüfende Person eine Täuschung festgestellt, erlässt das zuständige Prüfungsamt hierüber einen Bescheid.

(4) [1]Versuchen Studierende in einer aufgrund von Absatz 1 angesetzten Wiederholungsprüfung zu täuschen, gilt die gesamte Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. [2]Erfolgt die wiederholte Täuschung in einem Wahlpflichtmodul, ist ein Austausch gemäß § 23 Abs. 1 nicht gestattet. [3]Die Sätze 1 und 2 gelten auch in anderen Fällen einer schweren Täuschung.

§ 26
Prüfungsunterlagen, Prüfungsakte

(1) [1]Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen gemäß § 22 Abs. 6 wird den Studierenden in angemessener Frist durch die prüfenden Personen Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten sowie in die darauf bezogenen Gutachten und Prüfungsprotokolle gewährt. [2]Bei schriftlichen Modulprüfungen gilt § 19 Abs. 3.

(2) [1]Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung oder Abbruch des Studiums aufzubewahren. [2]Maßgeblicher Zeitpunkt nach Satz 1 ist im Fall des Abbruchs des Studiums die Exmatrikulation, im Übrigen der erfolgreiche Abschluss des Ersten Staatsexamens.

(3) [1]Bei digitalen Prüfungen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sind die Aufgabenstellung, die Bearbeitungen der Studierenden und die Bewertungen der prüfenden Personen entsprechend den Regeln für schriftliche Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 aufzubewahren. [2]In Moodle aufbewahrte Prüfungsunterlagen werden digital archiviert.

(4) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln das Fach, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 27
Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind in Form von Bescheiden zu erlassen, zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) [1]Bescheide können auch elektronisch übermittelt werden. [2]Hierauf sind die Studierenden bei der Registrierung in das entsprechende elektronische Portal hinzuweisen. [3]In diesem Fall erhalten die Studierenden eine Benachrichtigung über die Bereitstellung des Bescheides zum Abruf im Portal an die bei der Registrierung angegebene E-Mai-Adresse; in der Regel ist das die von der Universität vergebene E-Mail-Adresse. [4]Ein im elektronischen Portal der Universität zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am dritten Tag nach Absendung der E-Mail über die Bereitstellung zum Abruf als bekanntgegeben. [5]Im Zweifel hat die Universität den Zugang der Benachrichtigung nach Satz 3 nachzuweisen.

(3) [1]Die Bekanntgabe von Noten gemäß § 22 Abs. 6 stellt auch bei einer Bewertung mit 5,0 keinen Verwaltungsakt dar. [2]Erst dann, wenn eine abschlussrelevante Modulprüfung im letztmöglichen Prüfungsversuch mit 5,0 bewertet wird, ergeht ein Bescheid über das endgültige Nichtbestehen, der mit Widerspruch anfechtbar ist.

(4) [1]Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. [2]Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer prüfenden Person richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach deren Anhörung.

(5) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte an der dem Widerspruch zugrundeliegenden Prüfungsangelegenheit sind oder anderweitige Befangenheit oder die Besorgnis der Befangenheit besteht.

(6) [1]Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Sitzungstermin des Ausschusses entschieden werden. [2]Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist ein schriftlicher Widerspruchsbescheid zu erstellen, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. [3]Der Widerspruchsbescheid ist der Widerspruchsführerin oder dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 28
Studienfachberatung

(1) [1]Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen. [2]In fachspezifischen Studienproblemen berät die Fachstudienberatung.

(2) [1]Zu Prüfungsmodalitäten mit Ausnahme der Staatsprüfung beraten die Prüfungsämter der Universität. [2]Zur Staatsprüfung berät das Landesprüfungsamt für Lehrämter.

(3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Universität zur Verfügung.

§ 29
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen oder zuordnen lassen, gleichermaßen.

§ 30
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) [1]Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2026 in Kraft. [2]Sie gilt für alle Studierenden im Studium für ein Lehramt an Gymnasien nach dem Jenaer Modell, die ihr Studium in Fächern für ein Lehramt an Gymnasien ab dem Sommersemester 2026 aufnehmen. [3]Soweit diese Ordnung prüfungsrechtliche Regelungen enthält, gelten diese auch für Studierende, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Studium für ein Lehramt an Gymnasien an der Universität immatrikuliert waren.

(2) [1]Gleichzeitig tritt die Ordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien (SPO-LAG) vom 30. September 2025 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7/2025, S. 90) nebst ihren jeweils geltenden fachspezifischen Bestimmungen für die Prüfungs- und Drittfächer außer Kraft. [2]Für Studierende, die vor dem 1. Oktober 2025 im Studium für ein Lehramt an Gymnasien an der Universität immatrikuliert waren, gilt abweichend von Satz 1 die SPO-LAG vom 18. Juni 2015 in der Fassung vom 30. September 2025 nebst ihren jeweils geltenden fachspezifischen Bestimmungen. [3]Satz 2 gilt nicht für prüfungsrechtliche Regelungen in der SPO-LAG vom 30. September 2025 nebst den jeweils geltenden fachspezifischen Bestimmungen für die Prüfungs- und Drittfächer.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 treten für einen Übergangszeitraum von einem Jahr ab Inkrafttreten dieser Ordnung die fachspezifischen Bestimmungen der SPO-LAG vom 30. September 2025 in der zuletzt geltenden Fassung nicht außer Kraft und werden Gegenstand dieser Ordnung, soweit sie Regelungen zu den Qualifikationszielen und Standards, zum Aufbau des Studiums, Berechnung der Endnoten und Zugangsvoraussetzungen enthalten.

(4) [1]Darüber hinaus gelten für alle Studierenden im Studium für ein Lehramt an Gymnasien an der Universität im Übergangszeitraum nach Absatz 3 die prüfungsrechtlichen Regelungen der Fachprüfungsordnungen für Studiengänge mit einem Bachelorabschluss an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (§§ 1-8). [2]Es gilt jeweils die Fachprüfungsordnung der Fakultät, an der das betreffende Fach im Studium für ein Lehramt an Gymnasien im Jenaer Modell angeboten wird.

(5) Absatz 3 und 4 treten mit Ablauf des 31. März 2027 außer Kraft.

Jena, 11. Februar 2026

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena